

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Nummer:

49

vom:

2025-05-05

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Selbständigen mit Inps Versicherung

Inps Beiträge und Beteiligungen – Termin 20.05.2025

Zusammenfassung:

Gesellschafter von OHG, KG und in bestimmten Fällen auch von GmbHs müssen sich bei der INPS versichern. INPS - Beiträge sind auf alle Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Gesellschaftsbeteiligungen zu berechnen, sofern eine aktive Mitarbeit vorliegt.

Unsere Kunden müssen unserer Kanzlei die relevante Einkommensdaten der Beteiligungen mitteilen, vor allem wenn wir die Steuererklärung für die beteiligten Gesellschaften nicht erstellen.

Eventuell nicht rentenversicherte, mitarbeitende Gesellschafter sollten sich zur Klärung ihrer Eintragungspflicht in der Inps-Kaufleute/Handwerkerversicherung mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, um den spezifischen Fall zu vertiefen.

1 Eintragungspflicht

Bekanntlich¹ müssen sich auch alle natürlichen Personen, die bei einer Personengesellschaft (OHG, KG) beteiligt sind in der Inps Rentenversicherung eintragen lassen. Dies betrifft in gewissen Fällen auch Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) die direkt oder auch nur indirekt an diesen beteiligt sind².

2 Berechnung der Inps-Beiträge

Alle Selbständigen, die in der Rentenversicherung der Inps eingetragen sind und bei einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt sind, müssen auch den entsprechenden Gewinnanteil dieser Gesellschaft zur Berechnung der eigenen Inps Beiträge mit berücksichtigen.³ Diese Verpflichtung besteht bei Gesellschafter von GmbH nur dann, wenn in der beteiligten Gesellschaft **auch mitgearbeitet wird**⁴. Die Rentenversicherungsbeiträge sind nicht nur auf die Einkünfte aus der (gewöhnlich und überwiegend ausgeübten) Tätigkeit zu entrichten, die Anlass für die Eintragung war, sondern auch auf alle anderen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahr erzielt hat, d.h. die in den Abschnitten RF, RG, RH, LM der Steuererklärung angegebenen Einkünfte.

¹ vgl. unser letztes Rundschreiben 46/2025 und Rundschreiben 35/2003

² Urteil des Kassationsgerichtshofes Sektion Arbeit 23943 vom 22.10.2013

³ Rundschreiben der Inps Nr. 64 vom 5.6.2008 Punkt 2 und Rundschreiben der Inps Nr. 102 vom 12.6.2003 Punkt 2

⁴ Rundschreiben der Inps Nr. 84 vom 10.06.2021 Punkt 2 mit dem die ursprüngliche Meinung, dass alle Beteiligungen an GmbH mit zu berücksichtigen sind geändert wurde

Diese Einkünfte werden um die Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften ergänzt, die in der Steuererklärung Redditi SC gemeldet werden. Ausgeschlossen sind⁵ die Gewinne aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften **in welcher nicht mitgearbeitet** wird.

Betroffen sind alle Inps Versicherten wie Handwerker, Kaufleute, Vertreter und mitarbeitende Gesellschafter, die zusätzlich an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind und dort mitarbeiten.

Für die Kunden, für welche unsere Kanzlei die Steuererklärung Einkommen-redditi-PF erstellt und die auch an anderen **Personengesellschaften** beteiligt sind, für welche wir nicht die Steuererklärung erstellen, erhalten wir die zur Berechnung der Rentenbeiträge erforderlichen Daten durch die Mitteilung der Beteiligung an dieser Personengesellschaft, die im Abschnitt RH der Steuererklärung angeführt werden muss.

Wichtig:

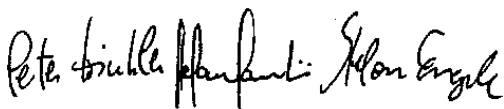
Nachdem die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Regel nicht in der Steuererklärung angeführt werden muss, bitten wir alle Kunden, welche Inps versichert sind und bei einer **GmbH** beteiligt sind und dort mitarbeiten, für welche unsere Kanzlei **nicht** die Steuererklärung erstellt, uns umgehend eine Bestätigung über den Anteil am Geschäftsergebnis mitzuteilen, damit wir die geschuldeten Inps Beiträge richtig berechnen können.

Schließlich laden wir alle Kunden ein, die eine Beteiligung in einer Personengesellschaft (OHG, KG) oder in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) halten und nicht in der Inps-Kaufleute/Handwerkerversicherung eingetragen sind, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, um den spezifischen Fall zu vertiefen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Mitteilung der Beteiligungen

Formular ausfüllen, als PDF speichern und an WINKLER & SANDRINI weiterleiten

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Betrifft: Inps Beiträge und Beteiligungen – Termin 20.05.2025

Mit Bezug auf Ihr Rundschreiben, teile ich Ihnen mit, dass ich bei nachfolgenden GmbH's beteiligt bin und dort auch mitarbeite:

1)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

2)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

3)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

4)

Die Steuererklärung wird von folgender Wirtschaftsberaterkanzlei erstellt:

Datum

Unterschrift